



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2019

Nr. 25

Mittwoch, 06.11.2019

von Seite 179 bis 194

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-	Seite	180
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Rüsdorfer Kamp" gemäß § 141 Baugesetzbuch	Seite	182
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Heide-Süd" gemäß § 141 Baugesetzbuch	Seite	185
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-	Seite	188
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite	190
Einladung zur Teilnahme am Volkstrauertag	Seite	191
Sprechtage des Bürgermeisters am 28.11.2019	Seite	192
Einladung zur Sitzung des Bauausschusses	Seite	193

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

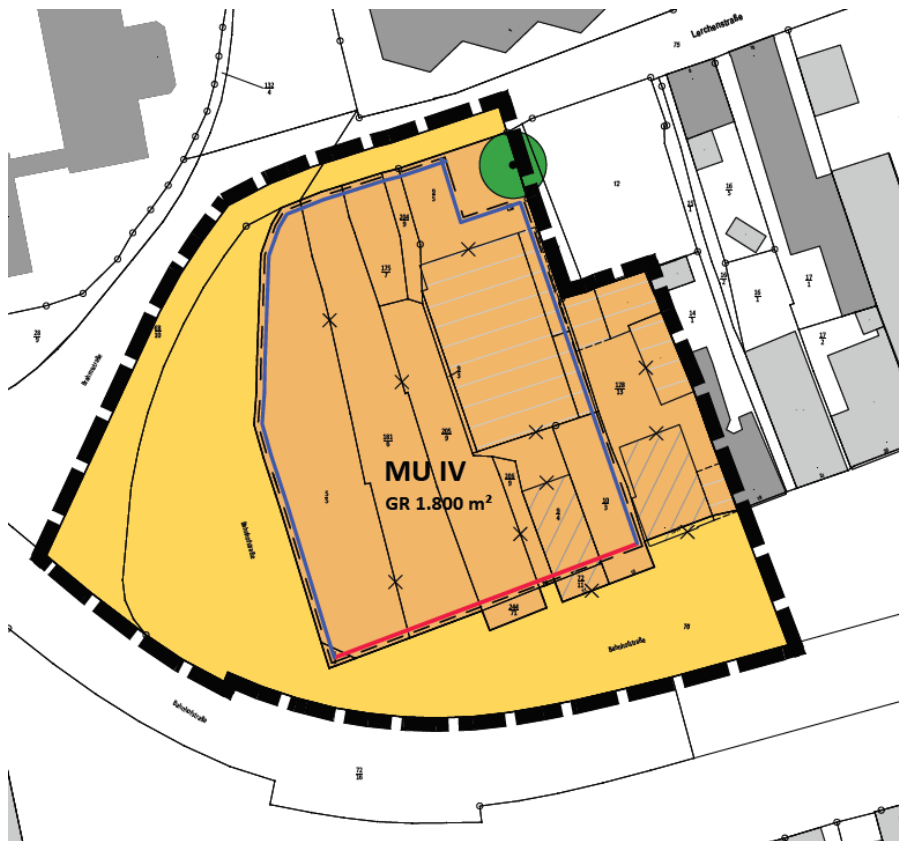
Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in der Sitzung am 22.10.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Heide für das Gebiet

nördlich der Stadtbrücke/Bahnhofstraße, östlich der Brahmsstraße sowie südlich und westlich der Lerchenstraße
(siehe Kartenausschnitt)



und die Begründung

liegen vom 14.11.2019 bis 13.12.2019 im Rathaus
der Stadt Heide, Postelweg 1, 7. Obergeschoss, vor Zimmer 709,

während folgender Zeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
sowie Mittwoch und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Heide wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, dennoch müssen die verschiedenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend geprüft werden. Aus diesem Grund wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz erarbeitet.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Gutachten und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) enthalten ausschließlich umweltbezogener Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna. Hier werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Artenzusammensetzung, Auswirkungen auf die Lebensräume und Kompensationsmaßnahmen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Planentwurf und Begründung) sind im Internet unter der Adresse <http://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen und ihre Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

25746 Heide, 30.10.2019
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Rüsdorfer Kamp" gemäß § 141 Baugesetzbuch

Gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 den Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Rüsdorfer Kamp“ gefasst mit dem Ziel der Vorbereitung der Festlegung eines Sanierungsgebietes. Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 04.09.2019 nochmals angepasst und umfasst nunmehr das Gebiet „Rüsdorfer Kamp“ mit folgender Grobabgrenzung: Gebiet östlich der Bahntrassen, westlich der Berliner Straße, nördlich der Straße Am Sandfall bzw. der Wohnbebauung Boßelweg, südlich der Bebauung nördlich der Hamburger Straße bzw. nördlich der Wohnbebauung Stettiner Straße.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereiteten Untersuchungen wird hiermit bekanntgemacht.

Kartographische Darstellung des Gebietes „Rüsdorfer Kamp“, auf das sich die durchzuführende vorbereitende Untersuchung beziehen soll (Beschluss der Ratsversammlung vom 20.02.2019 / 04.09.2019):



Legende

 Geltungsbereich

0 100 200 300 m

1:5.000



Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets ist. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Rechtsfolgen gemäß § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden d. h. ein Baugesuch kann im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

25746 Heide, 28.10.2019
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Heide-Süd" gemäß § 141 Baugesetzbuch

Gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Heide-Süd“ gefasst mit dem Ziel der Vorbereitung der Festlegung eines Sanierungsgebietes „Heide-Süd“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ gemäß § 171 e BauGB. Das Gebiet „Heide-Süd“ weist folgende Grobabgrenzung auf: Gebiet nördlich des Westermoorweges, östlich der Bebauung Meldorfer Straße, südlich der Wohnbebauung Theodor-Storm-Straße, westlich der Bahntrasse.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereiten Untersuchungen wird hiermit bekanntgemacht.

Kartographische Darstellung des Gebietes „Heide Süd“, auf das sich die durchzuführende vorbereitende Untersuchung beziehen soll:



Legende

 Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets ist. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit

eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Rechtsfolgen gemäß § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden d. h. ein Baugesuch kann im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

25746 Heide, 28.10.2019

STADT HEIDE

Der Bürgermeister

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat

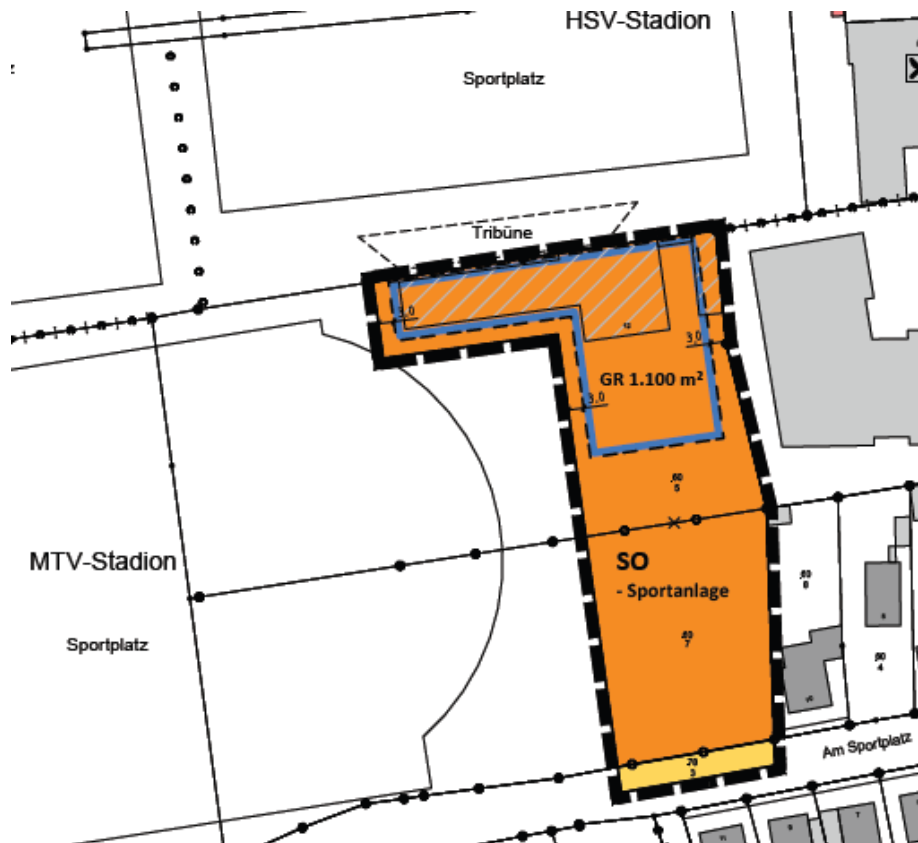
Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in der Sitzung am 24.09.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide für das Gebiet

Am Sportplatz – MTV-Stadion/Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion
(siehe Kartenausschnitt)



und die Begründung

liegen vom 14.11.2019 bis 13.12.2019 im Rathaus
der Stadt Heide, Postelweg 1, 7. Obergeschoss, vor Zimmer 709,

während folgender Zeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr
sowie Mittwoch und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, dennoch müssen die verschiedenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend geprüft werden. Dies beinhaltet die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) enthalten ausschließlich umweltbezogener Informationen zum Schutzgut Flora- und Fauna. Hier werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Artenzusammensetzung, Auswirkungen auf die Lebensräume und Kompensationsmaßnahmen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Planentwurf und Begründung) sind im Internet unter der Adresse <http://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen und ihre Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

25746 Heide, 29.10.2019
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Datum: **Mittwoch, 06.11.2019**
Zeit: **17:00 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Zustimmung zur Wahl der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: 19/OrdVerw/016/BV
- 6 Einnahme- und Ausgabeplanung der Kameradschaftkassen der Freiwilligen Feuerwehren Heide-Stadt und Heide-Süderholm für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 19/OrdVerw/014/BV
- 7 Beteiligungsrichtlinie Stadt Heide
Vorlage: 19/FinVerw/142/IV
- 8 Grundsatzbeschluss Umfirmierung/Eigenkapitalausstattung Fernwärmeversorgung Gewerbepark Westküste.
Vorlage: 19/FinVerw/141/BV
- 9 Gemeinsames Datenschutzmanagement mit dem Amt KLG Heider Umland und weiteren Einrichtungen
Vorlage: 19/FD11 ZD/037/BV
- 10 Stellenplan 2020
Vorlage: 19/FD11 ZD/034/BV/1
- 11 Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 19/FinVerw/140/BV
- 12 Bericht des Bürgermeisters in öffentlicher Sitzung

- 13 Mitteilungen und Anfragen den Haupt- und Finanzausschuss betreffend -
Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 14 Personalbericht – mündlicher Vortrag
- 15 Bericht des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung (nach § 35 Abs. 2 GO)

25746 Heide, 05.11.2019
Der Vorsitzende
Marc-Friedrich Trester
Erster Stadtrat

Einladung zur Teilnahme am Volkstrauertag

Frau Pastorin Tanja Sievers, Bürgervorsteher Michael Stumm und Herr Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat **rufen die Heider Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Verbände und sonstige Organisationen zur Teilnahme an der Gedenkstunde auf, die anlässlich des Volkstrauertages am kommenden Sonntag, 17. November 2019, stattfindet.**

Der Volkstrauertag ist einer unserer stillen Feiertage, ein Tag des Innehalten und der Einkehr. Wir gedenken der Toten der Weltkriege, Opfer von Krieg, Terror und Gewaltherrschaft.

Im Vorwege der örtlichen Hauptveranstaltung des Volkstrauertages, der Gedenkstunde am Ehrenmal Österweide, findet um **11 Uhr bis ca. 11.40 Uhr (NEU!)** ein gemeinsamer Gottesdienst in der St.-Jürgen-Kirche mit Frau Pastorin Tanja Sievers statt. Die Gedenkstunde am Ehrenmal Österweide schließt sich an den Gottesdienst an. Der Ablauf der Gedenkstunde ist wie folgt vorgesehen:

A. **bis ca. 12.20 Uhr (NEU!):**

Aufstellung der Ehrenposten, Fahnenabordnungen, Musik, Vereine u. Verbände, Vertreter der Stadt Heide + Kreis Dithmarschen + Bundeswehr sowie Ehrengäste
- *Begleitmusik durch die Heider Musikfreunde* -

B. **ab 12.30 Uhr (NEU!):**

1. Begrüßung durch Herrn Bürgervorsteher Michael Stumm
2. Musikstück (Choral) der Heider Musikfreunde

3. Gedanken junger Menschen zum Volkstrauertag durch Stabsunteroffizier Stephan Schmidt
4. Musikstück (Choral) der Heider Musikfreunde
5. Gedenkrede und Totengedenken durch Herrn Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat
6. Kranzniederlegung durch die Vereine u. Verbände in der Reihenfolge Stadt Heide, Bundeswehr, Kreis Dithmarschen und Vereine/Verbände Begleitmusik mit dem Musikstück „Ich hatt` einen Kameraden“ durch die Heider Musikfreunde
7. Nationalhymne durch die Heider Musikfreunde
8. Schlussworte durch Herrn Bürgervorsteher Michael Stumm

Wir laden Sie ganz herzlich zum Gedenkgottesdienst und zur anschließenden Gedenkfeier ein und bitten um zahlreiche Teilnahme, um diesen Gedenktag in einem würdigen Rahmen zu begehen.

gez. Michael Stumm
Bürgervorsteher

gez. Tanja Sievers
Pastorin

gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

25746 Heide, 29.10.2019
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Sprechtage des Bürgermeisters am 28.11.2019

Herr Oliver Schmidt-Gutzat, Bürgermeister der Stadt Heide, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit seinem Sprechtag grundsätzlich jeden dritten Donnerstag im Monat, persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet ohne Voranmeldung am Donnerstag, den 28.11.2019 in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 101, statt.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Telefonische Anfragen können während der Sprechzeit unter der Rufnummer (04 81) 68 50-900 an den Bürgermeister gerichtet werden.

Auch außerhalb der Sprechstunde können jederzeit Anfragen unter der Rufnummer (0481) 6850-901/902 an den Bürgermeister gerichtet werden.

25746 Heide, 29.10.2019
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum: **Donnerstag, 14.11.2019**
Zeit: **17:30 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

Tagesordnung:

- 1 Verpflichtung eines nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitgliedes
- 2 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses
- 6 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 7 Billigung Bauentwurf Verlagerung ZOB
Vorlage: 19/FD33 Tie/057/BV
- 8 Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Timm-Kröger-Straße und der Johann-Hinrich-Fehrs-Straße
Vorlage: 19/FD31 BVG/109/BV
- 9 Aktion "Wir für ein sauberes Heide" - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 19/FD31 BVG/106/AN-O
- 10 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Heide (Gebiet östlich der Amtmann-Rohde-Straße und nördlich der Waldstraße - Kindertagesstätte Storchennest) - Satzungsbeschluss
Vorlage: 19/StädtePI/191/BV
- 11 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide

(Gebiet südlich der Blumenstraße, östlich der Bebauung am Rudolf-Harbig-Weg und nördlich der Bebauung Jahnstraße) -
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 19/StädtePl/192/BV

- 12 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 13 Termine Bauausschuss 2020
- 14 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 15 QUARREE100
- 16 Grundstücksangelegenheiten - Allgemein
- 17 Private Baumaßnahmen im Einzelfall

25746 Heide, 05.11.2019
Der Vorsitzende
Dipl.-Betriebswirt Reinhold Ehrenberg
Ratsherr